

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 221
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 11. August 1932.

Die Nahrungs-oder Genussmittelabgabe.

Keine Steuerherabsetzung, sondern lediglich Erweiterung des Kreises der von der Pflicht zur Rechnungslegung befreiten Betriebe.

In heutigen Tagesblättern enthaltene Meldungen über Befreiungen von der Nahrungs-oder Genussmittelabgabe, die der Magistrat vorgenommen habe, beruhen offenbar auf einem Missverständnis. Der Magistrat wäre gar nicht befugt, solche Steuerbefreiungen zu gewähren. Es handelt sich vielmehr um folgende Massnahmen: Laut § 5, Absatz 2, des nunmehr geltenden Abgabegesetzes kann der Magistrat dauernd oder zeitweilig solche Betriebe von der Legung der Abrechnung befreien, bei denen sich offenkundig keine Zahlungspflicht ergibt. Es sind dies alle jene Gasthäuser, deren abgabepflichtige Monatslosung den Betrag von 4000 Schilling, und alle jene Kaffeehäuser, Branntweinschenken, Zuckerbäcker und Zuckerwarenverschleisser, bei denen der abgabepflichtige Monatsumsatz 2000 Schilling nicht übersteigt. Zunächst ist durch eine Spezialverordnung bestimmt worden, dass die Lebensmittelhändler nur dann Rechnung zu legen haben, wenn der Umsatz an Zuckerwaren über 2000 Schilling im Monat hinausgeht; dadurch sind viele tausende Fragner, Gemischtwarenhändler, Feinkosthandlungen und ähnliche Betriebe von der praktisch bedeutungslosen Rechnungslegung von vorneherein befreit worden. Im weiteren Verlaufe pflog der Magistrat auch in den übrigen abgabepflichtigen Geschäftszweigen Erhebungen über die Höhe des abgabepflichtigen Umsatzes; nach dem Ergebnis dieser Erhebungen sind alle jene kleinen Betriebe, bei denen der Umsatz die abgabepflichtige Höhe nicht erreicht, in der gleichen Weise behandelt, dass heisst von der Rechnungslegung befreit worden. Das bezieht sich auf Gastwirte, Speisewirte, Kaffeesieder, Kaffeeschénker, Zuckerwarenverschleisser, Branntweinschénker und Zuckerbäcker, insgesamt auf etwa 3340 Betriebe. Es handelt sich also nicht um eine Steuerbefreiung, sondern lediglich um die Enthebung von der bloss negativen Rechnungslegung. Die den einzelnen Unternehmern zugestellten Enthebungsbescheide enthalten jedoch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Rechnungslegung aus eigenem und sofort dann zu erfolgen hat, wenn in irgendeinen Abgabemonte der Umsatz die Losungsgrenze von 4000 Schilling, bzw. 2000 Schilling überschreiten sollte. Bei den Pauschalierungen befolgt der Magistrat die Praxis, die er auch schon unter der Geltung des alten Nahrungs-oder Genussmittelabgabegesetzes beobachtete. Wo es sich auf Grund des Ergebnisses behördlicher Erhebungen und gestützt auf das Gutachten der Unterausschüsse der einzelnen Branchen als möglich herausstellt, eine Pauschalierung vorzunehmen, geschieht das. Für den Steuerträger wird dadurch eine sehr erwünschte manipulative Vereinfachung erzielt. Eine Herabsetzung der Abgabeleistung ist jedoch damit nicht verbunden.

Basler Strassenbahner in Wien.

Vor einigen Tagen sind unter Führung des schweizerischen Nationalrates Schneider 130 Mitglieder des Strassenbahnermännerchores Basel nach Wien gekommen, um die Stadt zu besichtigen und den mit ihnen befreundeten Wiener Strassenbahnergesangverein zu besuchen. Die Gäste wurden nach Besichtigung des Rathauses in Vertretung des Bürgermeisters vom amtsführenden Stadtrat Speiser im Beisein des amtsführenden Stadtrates Honay begrüsst.